

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.06.2020

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-33/18

Nummer:

Z-19.21-2064

Geltungsdauer

vom: **30. Juni 2020**

bis: **30. November 2022**

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und elf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.21-2064 vom 10. November 2017.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen¹ Bauteilen mit speziellen Hohlwanddosen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" und ggf. Deckeln vom Typ „Brandschutzdeckel HWD 30-120".

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in folgenden Bauteilen im Innenbereich baulicher Anlagen, unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 2.1.2:

- in feuerwiderstandsfähigen¹ Wänden mit Beplankung aus gips- oder zementgebundenen Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A, F 60-A, F 90-A oder F 120-A nach DIN 4102-4² sowie F 30-A oder F 60-A nach DIN 4102-2³
- in feuerwiderstandsfähigen¹ raumabschließenden Wänden in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B oder F 60-B nach DIN 4102-4² sowie F 30-B oder F 60-B nach DIN 4102-2³

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse verhindern - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ - der Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung - in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsbereichs - über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten.⁴

1.2.3 Die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Die Hohlwanddosen sind immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungs-dosen verwendet werden – jeweils immer mit dem in der Dose integrierten Deckel als Abdeckung des nicht belegten Bereichs sowie zusätzlich mit Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel HWD 30-120" zu verwenden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

2.1.1.1 Hohlwanddosen

Es sind mindestens normalentflammbar¹ spezielle Hohlwanddosen der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, gemäß europäischer technischer Bewertung (Leistungserklärung Nr. 120133004 vom 02.06.2020) und gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu verwenden.

2.1.1.2 Deckel

Es sind mindestens normalentflammbar¹ spezielle Deckel der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, sog. Brandschutzdeckel "HWD 30-120", Art.-Nr. 1184-94, gemäß Anlage 4 zu verwenden.

2.1.1.3 Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen

Es sind folgende spezielle Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, gemäß den Anlagen 5 und 6 zu verwenden:

- spezielle Befestigungsmittel
 - Laschenschrauben Ø 5,5x41,5 bzw. 44,5 aus unlegiertem Baustahl und Befestigungslasche, Werkstoff DC 01 C390 nach DIN EN 10139⁵, jeweils für Art.-Nr. 9463-02/9464-02, gemäß Anlage 5
 - Geräteschrauben Ø 3,2, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl, Art.-Nr. 2472-15/20/25/40, gemäß Anlage 6
- mindestens normalentflammbar¹ Verbindungsstutzen Ø 1,2 mm, Art.-Nr. 9060-78, gemäß Anlage 6.

2.1.2 Planung – Bauteile, in denen die Regelungsgegenstände nachgewiesen wurden

2.1.2.1 Allgemeines

Die Bauteile wurden mit Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen unter Verwendung von Hohlwanddosen "Electronic-Dosen HWD 90" in Bauteilen gemäß den nachfolgenden Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 nachgewiesen.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind jeweils zu beachten.

2.1.2.2 Nichttragende Wände mit Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten

Die Wände müssen wie folgt aufgebaut sein:

a) Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen, die beidseitig mit jeweils

- zwei ≥ 15 mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 120) bzw.
- zwei ≥ 12,5 mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90)

nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520⁶, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180⁷, beplankt sein müssen. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklassen F30-A, F 60-A, F 90-A bzw. F 120-A entsprechen.

oder

5	DIN EN 10139:2016-06	Kaltband ohne Überzug aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-2064

Seite 5 von 9 | 30. Juni 2020

- b) Stahl- oder Holzunterkonstruktion, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten⁸ mit geschlossener Oberfläche beplankt sein muss.

Die Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2³ muss jeweils durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen sein.

Sofern diese Wände Dämmungen besitzen, müssen diese nichtbrennbar¹ sein.

Die Dicke der Wand muss in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses in der Wand den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Feuerwiderstandsklasse der Wand	Dicke der Wand [mm]
F 30, F 60, F 90	≥ 100
F 120	≥ 110

2.1.2.3 Raumabschließende nichttragende oder tragende Wände in Holztafelbauart

2.1.2.3.1 Wände in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B oder F 60-B nach DIN 4102-4², Abschnitt 10.5 und Tabelle 10.6

Die Wände müssen wie folgt aufgebaut sein:

a) ≥ 115 mm dicke Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B

- Holzrippen, Abmessungen $\geq 40 \times \geq 60$ (in mm) – jeweils gemäß statischem Erfordernis –
- ≥ 40 mm dicke Dämmung
 - Mineralwolle⁹
 - Holzwolledämmung¹⁰
- Bekleidung 1. Lage (innen) mit ≥ 15 mm dicken, mindestens normalentflammbaren¹ OSB-Platten, MDF-Platten oder Sperrholz-Platten, Rohdichte jeweils $\geq 550 \text{ kg/m}^3$
- Bekleidung 2. Lage (außen) mit $\geq 12,5$ mm dicken nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF)

b) ≥ 135 mm dicke Wände der Feuerwiderstandsklasse F 60-B aus

- Holzrippen wie a), jedoch Abmessungen $\geq 40 \times \geq 80$ (in mm)
- Dämmung wie a), jedoch Dicke ≥ 60 mm
- Bekleidung 1. Lage (innen) wie a)
- Bekleidung 2. Lage (außen) wie a)

2.1.2.3.2 Wände in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B oder F 60-B nach DIN 4102-2³ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder allgemeiner Bauartgenehmigung

Die Wände müssen wie folgt aufgebaut sein:

a) ≥ 109 mm dicke Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B

- Holztragkonstruktion

vertikale Holzrippen mit den Mindestabmessungen (b x d) $\geq 40 \times \geq 60$ (in mm) sowie je einer Fuß- und einer Kopfrippe, jeweils gemäß statischem Erfordernis, aus:

⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$.

⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$, Rohdichte $\geq 50 \text{ kg/m}^3$.

¹⁰ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Holzwolledämmung nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: normalentflammbar, Rohdichte $\geq 50 \text{ kg/m}^3$.

- Balkenschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14080¹¹ und DIN EN 338¹² oder
- Laubschnittholz mindestens der Festigkeitsklasse D 30 nach DIN EN 14081-1¹³ und DIN EN 338¹² oder
- Balkenschichtholz oder Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c nach DIN EN 14080¹¹ in Verbindung mit DIN 20000-3¹⁴ oder
- Furnierschichtholz nach DIN EN 14374¹⁵ mit einer charakteristischen Biegefestigkeit $f_{m,k \text{ hochkant}} \geq 24 \text{ N/mm}^2$
- Achsabstand der vertikalen Holzrippen $\leq 625 \text{ mm}$
- Dämmung
 - ≥ 40 mm dicke Dämmung zwischen den Holzrippen mit:
 - Mineralwolle¹⁶ (Dämmwolle aus geschmolzenem Stein) nach DIN EN 13162¹⁷ oder
 - Mineralwolle¹⁸ (Dämmwolle aus Glas) nach DIN EN 13162¹⁷ oder
 - Holzwolledämmung¹⁹ nach DIN EN 13168¹⁹ oder
 - Holzfaserdämmung²⁰ nach DIN EN 13171²¹
 - Anordnung der Dämmplatten stumpf gestoßen, Sicherung gegen Herausfallen
- Bekleidung 1. Lage (innen)
 - ≥ 15 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten²² aus
 - Sperrholz-Platten nach DIN EN 13986²³ mit DIN EN 636²⁴ und DIN 20000-1²⁵ oder
 - MDF-Platten nach DIN EN 13986²³ mit DIN EN 622-5²⁶ und DIN 20000-1²⁵ oder
 - OSB-Platten nach DIN EN 13986²³ mit DIN EN 300²⁷ und DIN 20000-1²⁵
 - Anordnung der Holzwerkstoffplatten stumpf gestoßen, Fugenbreite $\leq 1 \text{ mm}$, Versatz der Stöße gegeneinander um mindestens einen Ständer- bzw. Riegelabstand

11	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
12	DIN EN 338:2010-02	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
13	DIN EN 14081-1:2019-10	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
14	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
15	DIN EN 14374:2005-02	Holzbauwerke – Furnierschichtholz für tragende Zwecke - Anforderungen
16	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte $\geq 40 \text{ kg/m}^3$.	
17	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
18	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Rohdichte $\geq 14 \text{ kg/m}^3$.	
19	DIN EN 13168:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) – Spezifikation
20	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Holzfaserdämmung nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: normalentflammbar, Rohdichte $\geq 50 \text{ kg/m}^3$.	
21	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation
22	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Holzwerkstoffplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: normalentflammbar, Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$.	
23	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
24	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen
25	DIN 20000-1:2013-08	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
26	DIN EN 622-5:2010-03	Faserplatten – Anforderungen – Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
27	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen

- Befestigung an der Holztragkonstruktion mit Schnellbauschrauben, Klammern oder Nägeln nach DIN 18182-2²⁸, Abstand ≤ 300 mm
- Bekleidung 2. Lage (außen)
 - $\geq 9,5$ mm dicke, nichtbrennbare¹ zement- oder gipsgebundene Bauplatten²⁹ oder Kalzium-Silikat-Platten²⁹ mit geschlossener Oberfläche
 - Anordnung stumpf gestoßen, Fugenbreite ≤ 1 mm, Versatz der Stöße gegeneinander um mindestens einen Ständer- bzw. Riegelabstand, die Stöße sind versetzt zu den Stößen der inneren Bekleidung anzuordnen
 - Befestigung an der Holztragkonstruktion mit Schnellbauschrauben, Klammern oder Nägeln nach DIN 18182-2²⁸, Abstand ≤ 300 mm
 - Verschließen bzw. Verspachteln der Plattenfugen gemäß DIN 18181³⁰
- b) ≥ 135 mm dicke Wände der Feuerwiderstandsklasse F 60-B
 - Holzunterkonstruktion wie a), jedoch Abmessungen ≥ 40 x ≥ 80 mm
 - ≥ 60 mm dicke Dämmung zwischen den Holzrippen mit:
 - Mineralwolle⁹ (Dämmwolle aus geschmolzenem Stein) nach DIN EN 13162¹⁷ oder
 - Holzwolledämmung¹⁰ nach DIN EN 13168¹⁹ oder
 - Holzfaserdämmung²⁰ nach DIN EN 13171²¹
 - Bekleidung 1. Lage (innen) wie a)
 - Bekleidung 2. Lage (außen) mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten⁸ oder Kalzium-Silikat-Platten⁸ mit geschlossener Oberfläche, Anordnung und Befestigung wie a)

Die Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 nach DIN 4102-2³ muss für Wände gemäß Abschnitt 2.1.2.3.2 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen sein.

2.1.3 Planung - Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Der Regelungsgegenstand ist nachgewiesen für:

- Ausführung der Hohlwand Dosen in Wänden entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015³¹:
 - Einzelanordnung einseitig oder beidseitig der Wand (versetzt gegenüberliegend) angeordnet, Anordnung horizontal oder vertikal (s. Anlagen 7 bis 11)
 - einseitig in sog. Zweifachkombination - d. h. jeweils zwei Hohlwand Dosen neben- oder übereinander, Anordnung horizontal oder vertikal -, jedoch nur in Wänden nach Abschnitt 2.1.2.1 gemäß Anwendungsbereich a) (s. Anlagen 7 bis 11)
- Ausführung der Hohlwand Dosen "Electronic-Dose HWD 90" mit maximal vier Kabelanschlüssen und mit maximal vier flexiblen Elektroinstallationsrohr(en) aus Kunststoff mit einem Nenndurchmesser ≤ 25 mm sowie einem zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, sodass eine voll isolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.

²⁸ DIN 18182-2:2019-12 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

²⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit mineralischen Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 650 kg/m³.

³⁰ DIN 18181:2019-04 Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung

³¹ DIN 18015:2016-09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

2.2 Ausführung

2.2.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jeder bauausführenden Firma von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten passgenauen Ausführung des Regelungsgegenstands und der passgenauen Ausführung der Kabeleinführungen (Zugentlastung), einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Maßangaben zu den Hohlwanddosen "Electronic-Dose HWD 90" (einschließlich Anpassung und Verbindung bei Zweifachkombination), Angaben zu den zulässigen Belegungen und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte einschließlich Angaben zur Verwendung der Deckel und Verbindungsstutzen
- Angaben zur Befestigung
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Bauteile geltenden Bestimmungen und des jeweiligen Anwendungsbereichs
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung des Regelungsgegenstands in sog. Zweifachanordnung (Zweifachkombination)
- Angaben zur Nutzung/Wartung

2.2.2 Allgemeines

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob die Anordnung und der Aufbau der Bauteile den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechen. Die Ausführung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Profile der Bauteilkonstruktion (Stahlblechprofile, Holzunterkonstruktion) erfolgen.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und 74 mm betragen.

2.2.3 Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

2.2.3.1 Allgemeines

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden. Es sind die Anlagen 1 und 7 bis 11 zu beachten.

Für die Ausführung von Zweifachkombinationen gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung, die der Montageanleitung zu entnehmen sind.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Gerätedosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

Die Regelungsgegenstände sind mit folgendem Abstand zur Unterkonstruktion auszuführen:

- ≥ 50 mm in Wänden mit Stahlunterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2.2
- ≥ 100 mm in Wänden mit Holzunterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2.2
- ≥ 150 mm in Wänden in Holztafelbauart gemäß Abschnitt 2.1.2.3

2.2.3.2 Ausführung in Wänden gemäß Abschnitt 2.1.2

Die Ausführung muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-2064

Seite 9 von 9 | 30. Juni 2020

2.2.3.3 Ausführung in raumabschließenden Wänden in Holztafelbauart gemäß Abschnitt 2.1.3

Die Ausführung muss

- in Wänden nach DIN 4102-4² (s. Abschnitt 2.1.2.3.1) gemäß den Anlagen 8 und 9 und
- in Wänden nach DIN 4102-2³ (s. Abschnitt 2.1.2.3.2) gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2064
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

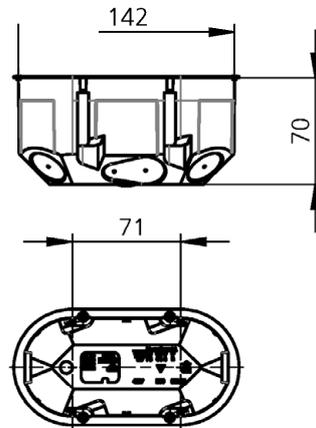
Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt

³² nach Landesbauordnung

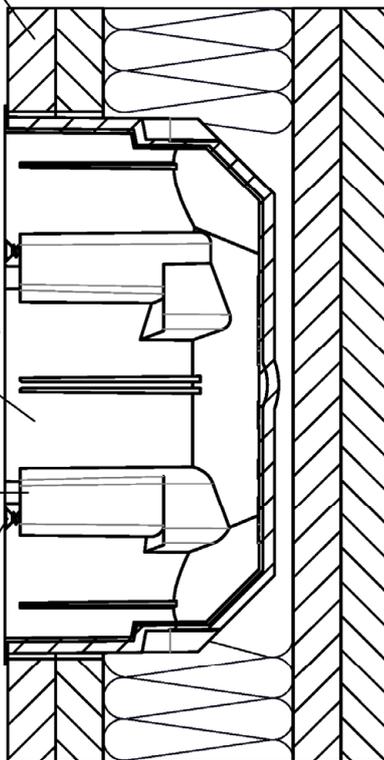
Electronic-Dose HWD90



Wand nach
 Abschnitt 2.1.2.2

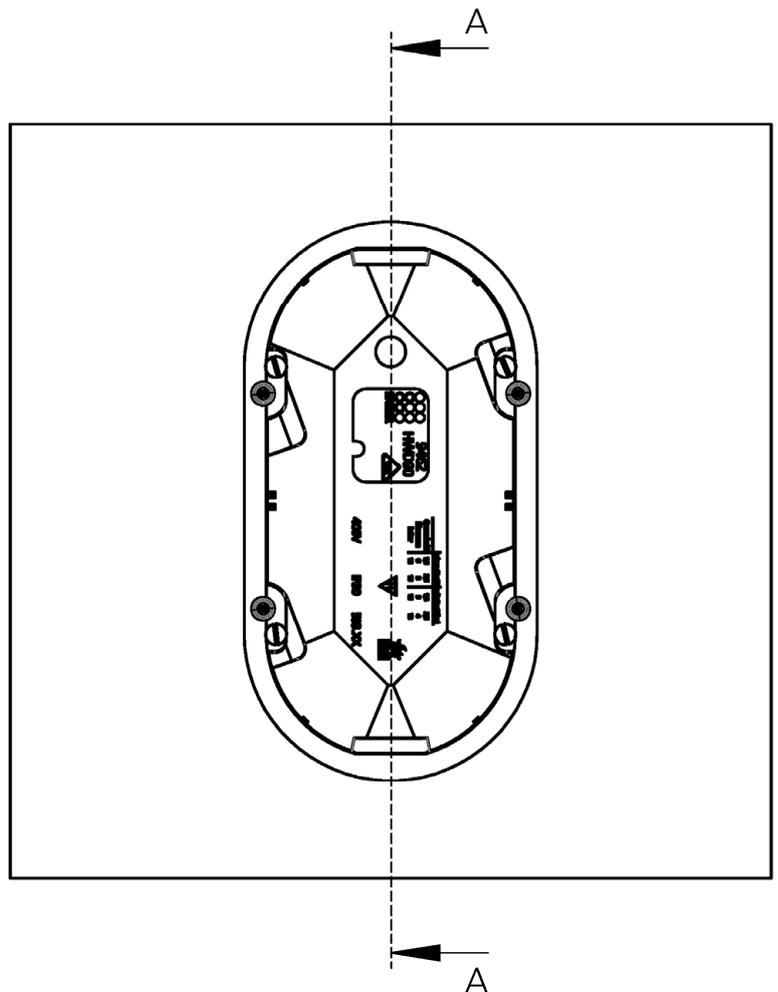
Beispiel Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Produkt
 nach
 Abschnitt 2.1.1
 z.B.
 Electronic-Dose
 HWD90 ggf. als
 Verbindungsdose
 mit Deckel



Spezielle
 Befestigungsmittel
 nach Abschnitt 2.1.1

SCHNITT A-A

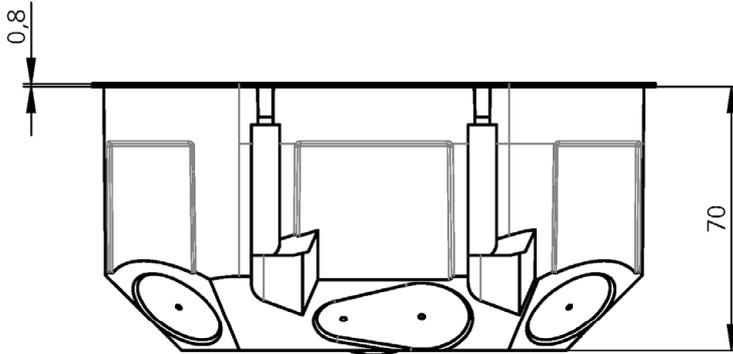


Maße in mm

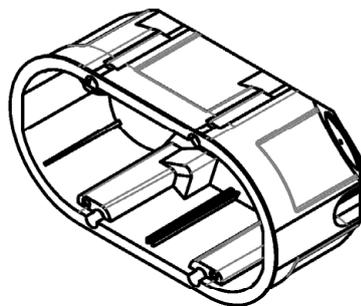
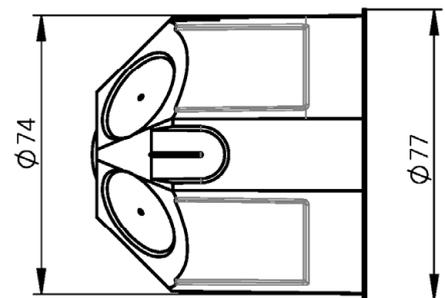
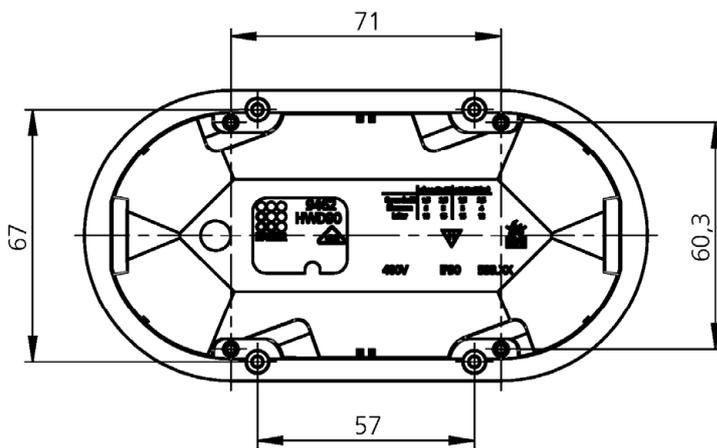
Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht Produkt und Beispiel des
 Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Anlage 1



- max. 4 Kabelbelegungen pro Gerätedose bis $\varnothing 13,4\text{mm}$
- max. 4 flexible EIR nach EN 61386 (VDE 0605) aus Kunststoff $\varnothing \leq 25\text{mm}$

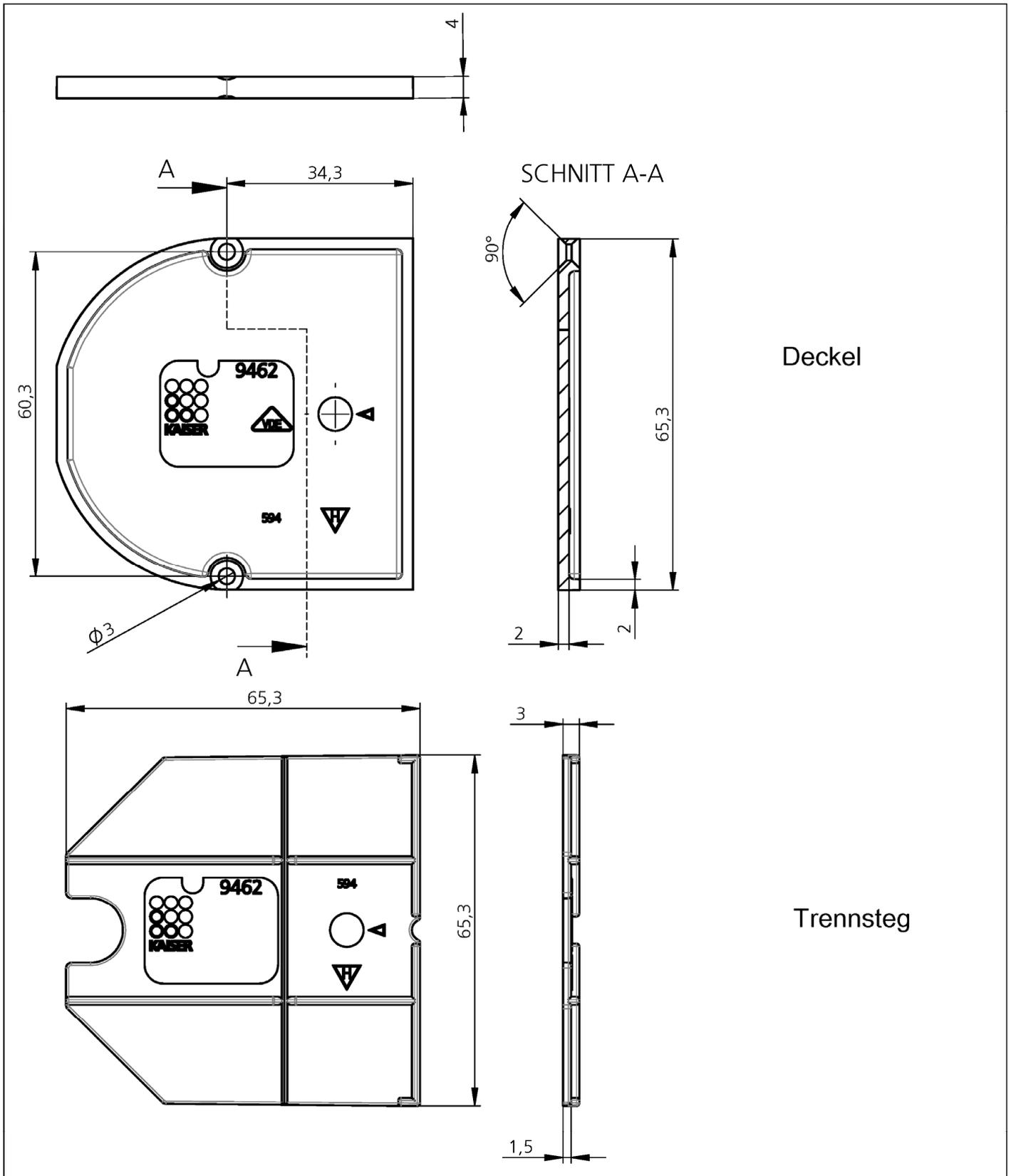


Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Electronic-Dose HWD 90"

Anlage 2



Deckel

Trennsteg

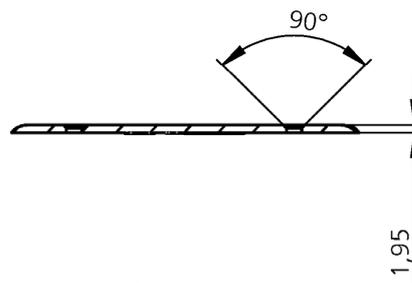
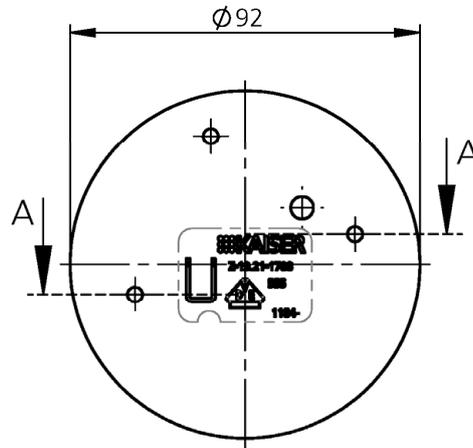
Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

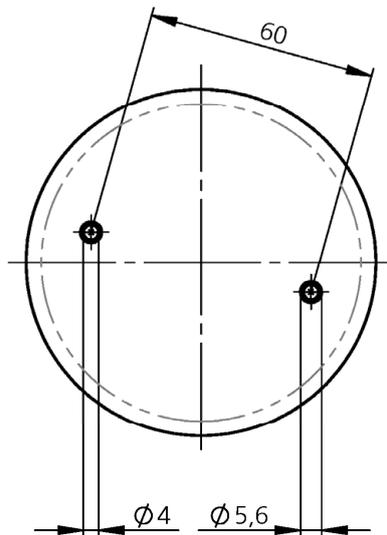
"Electronic-Dose HWD 90" Deckel und Trennsteg

Anlage 3

Brandschutzdeckel HWD30 -120



SCHNITT A-A
MAßSTAB 1 : 2



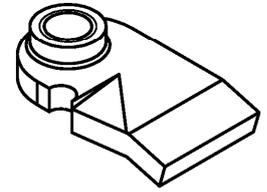
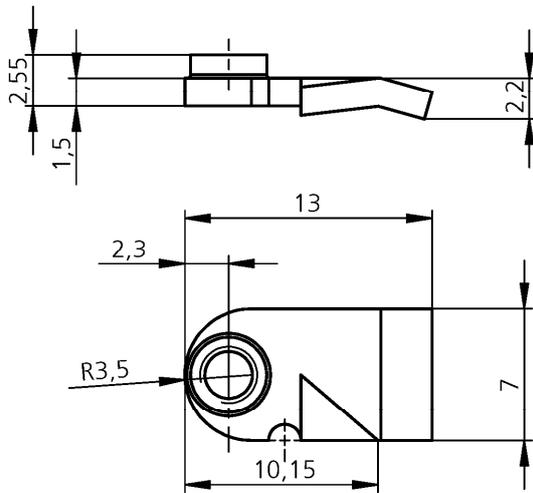
Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

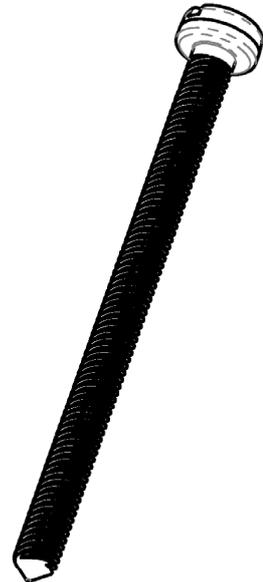
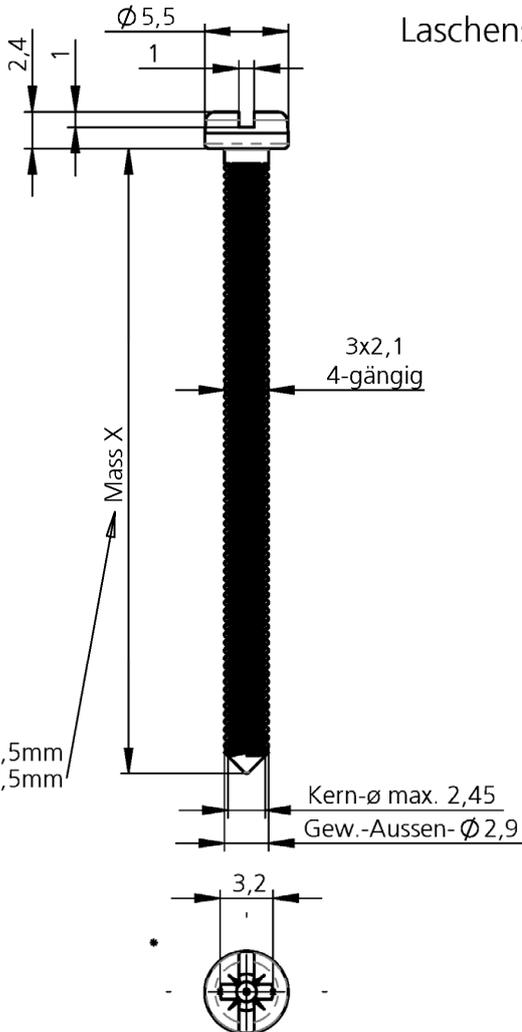
Brandschutzdeckel "HWD 30 -120"

Anlage 4

Befestigungslasche



Laschenschraube



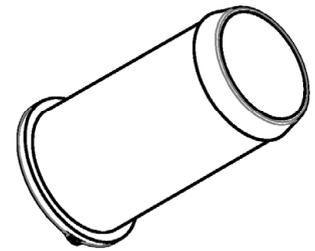
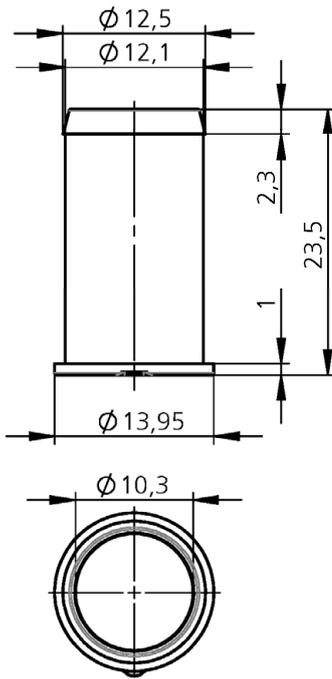
Mass X
 bei 9463- =41,5mm
 bei 9464- =44,5mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

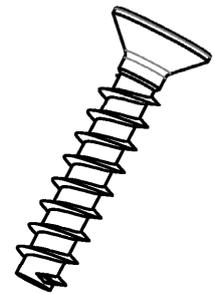
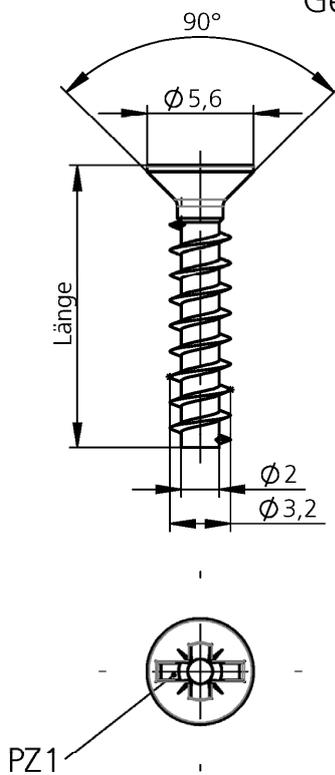
Befestigungslasche und Laschenschraube

Anlage 5

Verbindungsstutzen



Geräteschraube



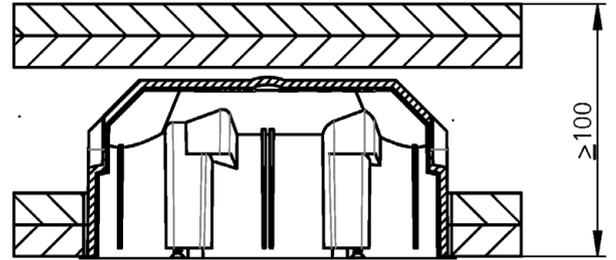
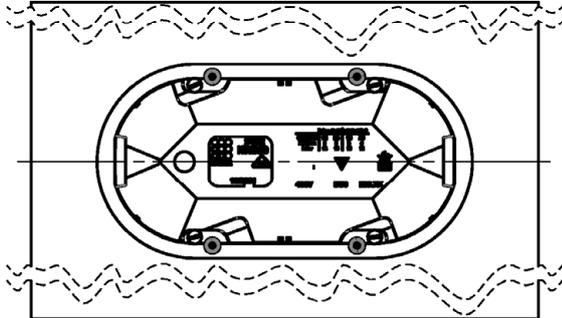
Halbteil Nr.	Länge
78017 - 20	15
78017 - 21	20
78017 - 22	25
78017 - 23	40

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

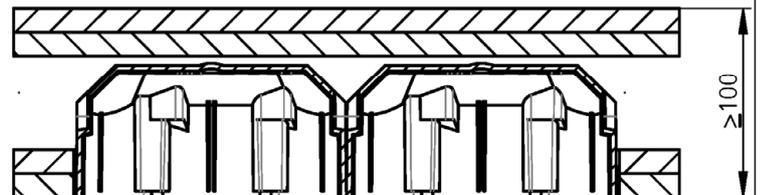
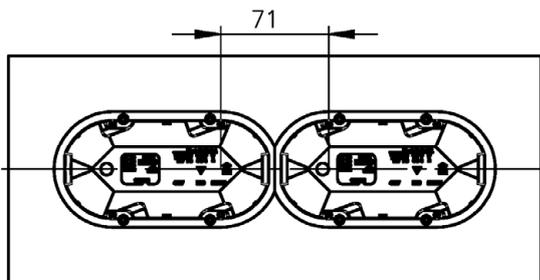
Verbindungsstutzen und Geräteschraube

Anlage 6

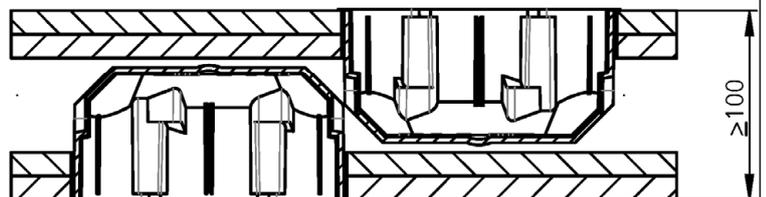
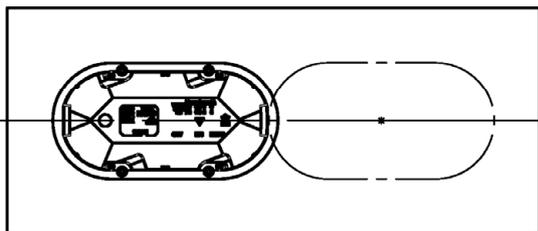
Anordnung einseitig



Anordnung einseitig
 neben- oder übereinander (Zweifachkombination)



Anordnung beidseitig
 neben- oder übereinander, beidseitig der Wand versetzt



Einbau in ≥ 100 mm dicke Wände nach Abschnitt 2.1.2.2

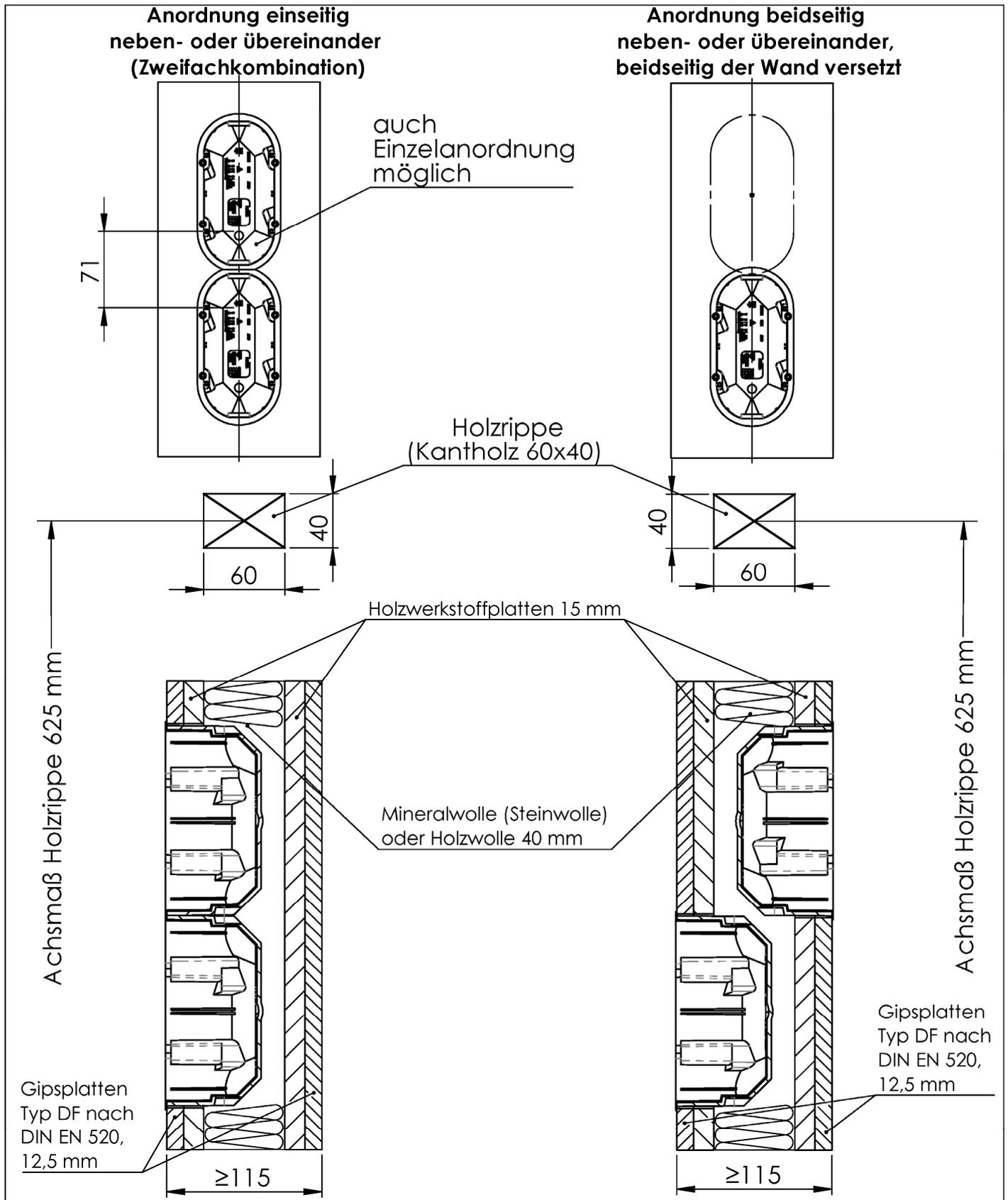
Dicke und Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Elektroinstallationsöffnungsverschluss:
 siehe Abschnitt 2.1.2.2, Tabelle 1

Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in
 Wänden nach Abschnitt 2.1.2.2

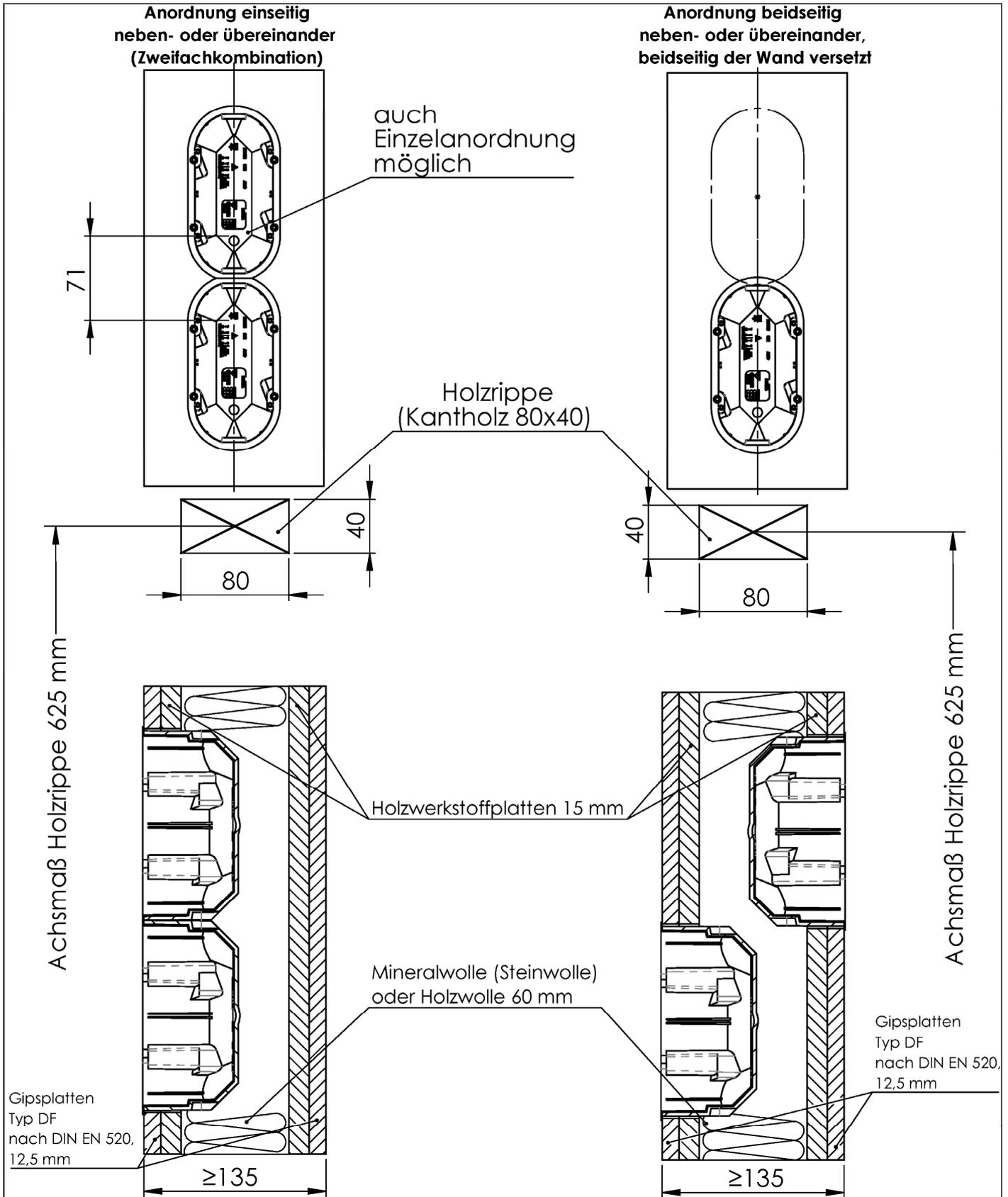
Anlage 7



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F30-B nach DIN 4102-4 gemäß Abschnitt 2.1.2.3.1, Ausführung a)

Anlage 8

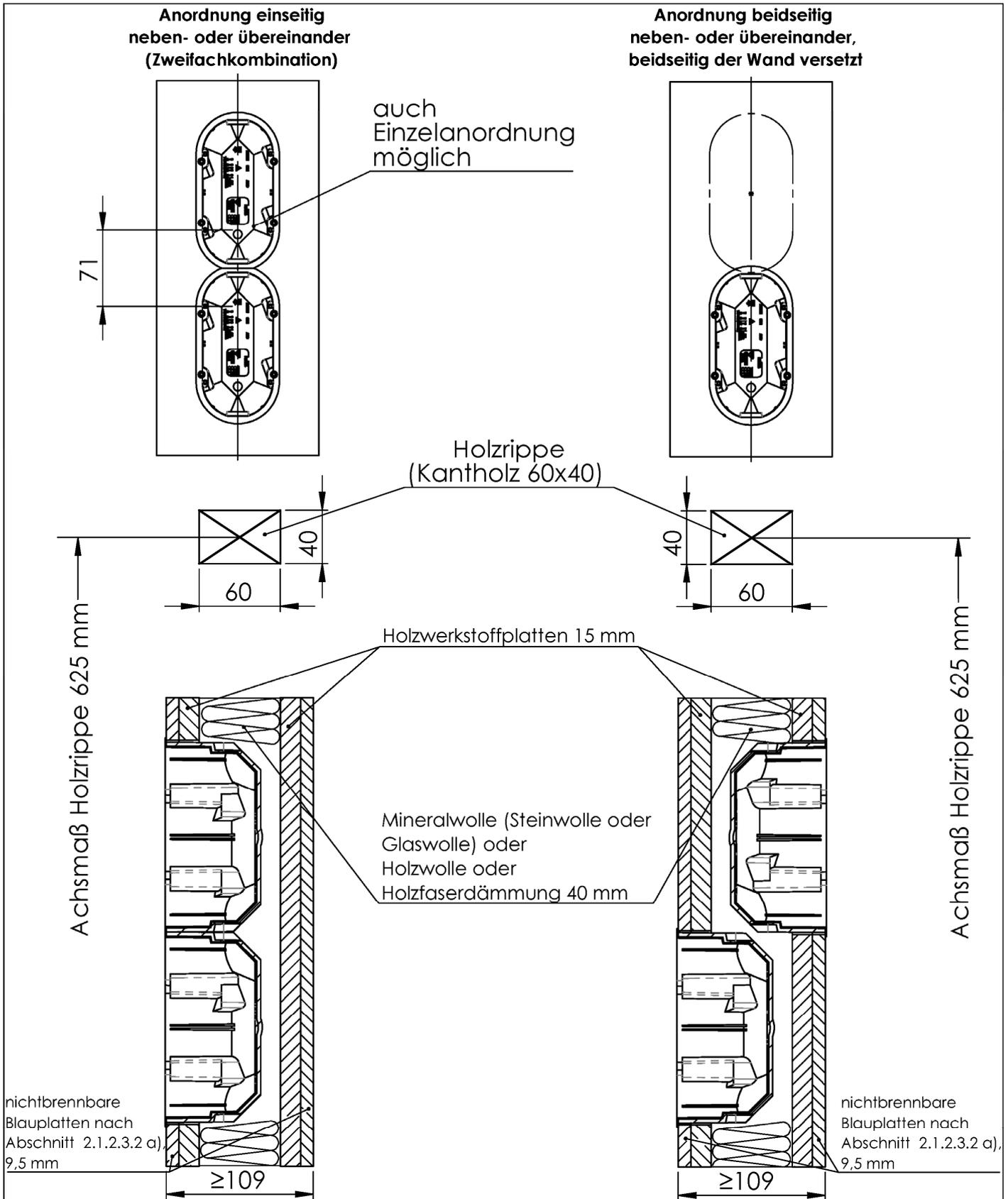


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2064

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F60-B nach DIN 4102-4 gemäß Abschnitt 2.1.2.3.1, Ausführung b)

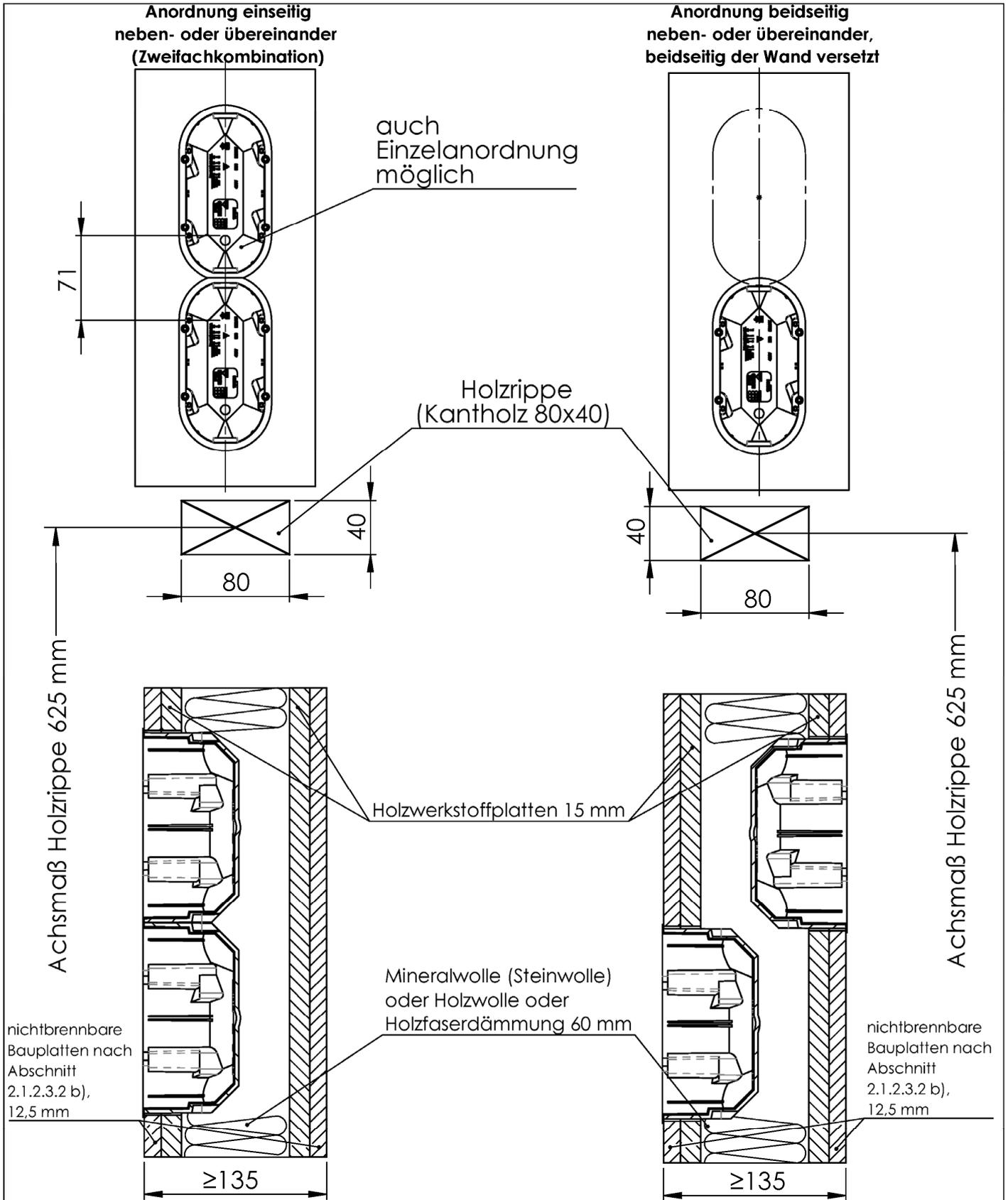
Anlage 9



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F30-B nach DIN 4102-2 gemäß Abschnitt 2.1.2.3.2, Ausführung a)

Anlage 10



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F60-B nach DIN 4102-2 gemäß Abschnitt 2.1.2.3.2, Ausführung b)

Anlage 11

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2064